

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang — Nr. 18 — 3. Mai 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülzdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Ehret die Arbeit und achtet den Arbeiter

Das Symbol des deutschen „Tages der Arbeit“

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Der erste „Tag der Arbeit“, den das deutsche Volk nach der nationalen Erhebung am 1. Mai 1933 feierte, stand unter dem Motto: „Ehret die Arbeit und achtet den Arbeiter“. In der Folgezeit ist uns dieses Motto zu wiederholten Malen in Transparenten, Aufsätzen, Aufrufen, bei Kundgebungen usw. begegnet. Trotzdem wird dieser Satz vielfach nur als Leitspruch gelesen, ohne daß man sich bewußt wird, daß sich in der Erfüllung des dem Motto zugrundeliegenden Leitgedankens die tiefgehende Wandlung wiederspiegelt, die sich in der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bewertung der Arbeit und der Arbeitenden in den letzten Jahren vollzogen hat und sich immer mehr vertieft.

Unter dem Einfluß der Materialisierung, Mechanisierung und Rationalisierung hatten in den letzten Jahrzehnten weite Kreise sich daran gewöhnt, die Produktionsgüter nicht in erster Linie als Arbeitsergebnisse sondern als Mittel zur Bedarfsdeckung oder Luxusbefriedigung zu sehen. Es interessierte nicht, woher die Produktionsgüter stammten, ob sie Hand- oder Maschinenarbeit darstellten, ob es Massenfabrikation oder Einzelfertigung war, ob sie im In- oder Auslande hergestellt waren. Man betrachtete die Produktionsgüter lediglich als Kaufgegenstände und bewertete sie nach ihrer vorteilhaftesten Anschaffungsmöglichkeit.

Führte dies schon zu einer Entwertung der menschlichen Arbeitskraft, der Handfertigkeit und künstlerischen Qualitätsarbeit sowie zu einem Unterliegen der Arbeitskraft im Kampf mit der Maschine, so wurde die Entseelung der Arbeit dadurch noch beschleunigt, daß auch der Arbeiter beim Kampf um das nakte Brot in Krisenzeiten sein ganzes Augenmerk auf die Lohntüte und auf den Kampf um den Lohn- und Akkordpfennig richten mußte und dabei in der Arbeit je länger desto mehr nur das notwendige und bittere Uebel zur Befriedigung der Notdurft des Lebens erblickte. Da für ihn nur noch die billige Massenware erschwinglich blieb, stumpfte in ihm auch das persönliche Interesse an hochwertiger, über des Lebens Notdurft hinausgehender Wertarbeit, an Handwerkskunst usw. ab.

Hinzu kam der klassenkämpferische Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und der standesmäßige Gegensatz zwischen Arbeitern und Angestellten, zwischen Bauern und Städtern usw., der eine Plattform für ein leistungsfrohes gemeinsames Schaffen und Arbeiten trotz aller sozialfortschrittlicher Gesetze und Verordnungen nicht aufkommen ließ.

Einen damals kaum beachteten, aber beim heutigen Vergleich der Gegenwartspresse mit dem Tages- und Fachschrifttum der letzten Jahrzehnte in die Augen springenden Ausdruck fand der damalige geringe Kurswert der Arbeit und der Arbeitenden in der geringen Anteilnahme der Presse an der Arbeit als solcher. Während uns in der heutigen Tages- und Fachpresse in eindrucksvollen Bildern, Reportagen, Erlebnisschilderungen usw. das Milieu der Arbeit, das Gesicht der Schaffenden, ihre Arbeitsstätten und ihre Arbeitsergebnisse immer näher gebracht werden, beschäftigte man sich in den voraufgegangenen Jahrzehnten fast ausschließlich mit Fragen der Preise, Löhne, Arbeitskämpfe und nicht mit der Arbeit und den Arbeitenden als solchen.

Wenn heute die Arbeit und die Arbeitenden einen wesentlich höheren Wert besitzen und sich einer stärkeren Achtung erfreuen, so liegt dies wohl im wesentlichen daran, daß durch eine Reihe äußerlich verschiedener, innerlich jedoch wesensverwandter Maßnahmen die Arbeit und der Arbeiter aus der Ebene der Mißachtung und der Verelendung herausgehoben ist.

Am wichtigsten war dabei die Durchdringung der neugeschaffenen deutschen Volksgemeinschaft mit der Erkenntnis, daß die Arbeit in richtig verstandenem volkswirtschaftlich gesundem Sinne nicht nur und nicht in erster Linie ein notwendiges, für den einzelnen eine Last bedeutendes Uebel zum Geldverdienen und zur Beschaffung des Existenzminimums sondern zugleich Ehrendienst jedes Deutschen für sein Volk, Betätigung des persönlichen Rechtes auf Arbeit und Erfüllung der sittlichen und nationalen Pflicht zur Arbeit ist. Diese Heraushebung der Arbeit aus der früheren proletarischen Auffassung in Verbindung mit der Wiedererweckung des Glaubens der Schaffenden an den Wiederaufbau des deutschen Arbeits- und Wirtschaftslebens und die Wiederherstellung sozialer Gerechtigkeit gab auch den in klassenkämpferischen Auffassungen verbitterten Volksgenossen die Lust zur Arbeit und die Achtung vor ihrer eigenen Arbeit und der Arbeit ihrer Volksgenossen zurück. Zum Beweise dafür braucht man nur sich des Widerwillens zu erinnern, mit dem in den Jahren 1930—1932 die Unterstützungsempfänger an die damalige Pflichtarbeit herangingen und dem gegenüberzustellen, wie freudig sich heute vor allem die Jugend zum Arbeitsdienst, zum Landjahr usw. stellt.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit hat den aus der Gleichberechtigung aller schaffenden Arbeit entspringenden Gedanken der Betriebsgemeinschaften ebenfalls bewußt im Sinne einer weiteren Steigerung der Achtung der Arbeit und der Wertschätzung des Arbeiters ausgewertet, indem es vor allem den Grundsatz der sozialen Ehrbarkeit aller schaffenden Arbeit und der sozialen Gerechtigkeit im Betriebsleben aufstellte und mit Hilfe der Vertrauensräte, der Betriebs- und Tarifordnungen, der Treuhänder der Arbeit und der sozialen Ehrengerichtsbarkeit sicherte.

Die bisherige Praxis des Arbeitsordnungsgesetzes und der Ehrengerichtsbarkeit zeigen, wie wirksam diese Vorschriften des Arbeitsordnungsgesetzes betreffend die soziale Ehrbarkeit und Gerechtigkeit sind. Soweit noch Verstöße gegen die soziale Ehre vorkommen, greifen die sozialen Ehrengerichte mit ihren scharfen Strafmöglichkeiten ein. Wie elastisch und umfassend die Ehrengerichtsbarkeit dabei die soziale Ehre und Gerechtigkeit zu schützen vermag, zeigen die vorliegenden Ehrengerichtsurteile, durch welche Verweise, Ordnungsstrafen und Aberkennungen der Führerbefähigung nicht nur wegen böswilliger Vorenthaltung gesetzlicher oder tariflicher Ansprüche, sondern vor allem auch wegen solcher Ehrkränkungen ausgesprochen worden sind, durch welche bei den betroffenen Arbeitern oder Angestellten wieder das Gefühl aufkommen könnte, daß sie als Arbeiter Menschen zweiter Klasse sind.

Diese sittliche Emporhebung der Arbeit und dieser ehrengerichtliche Schutz der Arbeitenden hätten jedoch bei weitem nicht die zu verzeichnenden günstigen Auswirkungen haben können, wenn nicht zugleich durch die Propagierung und die beginnende weitgehende Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit in Verbindung mit den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Geißel der Arbeitslosigkeit ihre größte Schärfe genommen und schon jetzt der Mehrzahl der deutschen Volksgenossen der Zwang genommen worden wäre, mit ihrer Arbeitskraft „auf den Markt zu gehen“ und ihre eigene Arbeitskraft durch Annahme jedes noch so ungünstigen und unangemessenen Angebotes feilzubieten.

Ergänzt wurden diese zu einer starken Steigerung der Achtung der Arbeit und der Ehre der Arbeitenden führenden Maßnahmen durch die Propagierung und Wiederermöglichung deutscher Wertarbeit unter Zurückdrängung minderwertiger in- und ausländischer Massen- und Schundware. Auch die Arbeit des Preiskommissars diente neben der Verhütung konjunktureller Preisübersteigerungen dem Leitsatz „Ehret die Arbeit und achtet den Arbeiter!“ Indem der Reichspreiskommissar zugleich mit dem Kampf gegen übersteigerte Preise auch den Kampf gegen Schleuderpreise mit Erfolg aufnahm, schützte er die deutsche Arbeit vor einer Entwertung ihres Ansehens durch Schundware und er sicherte auch die Arbeiter vor unlauteren Preis- und Lohndrückungsmaßnahmen und vor der Gefahr, bei einem Zusammenbruch von Firmen wegen Preisschleuderns um den wohlverdienten Lohn gebracht zu werden.

Endlich dient auch die rege Tätigkeit der N.S. Gemeinschaft Kraft-durch-Freude der erfolgreichen Verwirklichung des Leitspruches „Ehret die Arbeit und achtet den Arbeiter!“ Durch ihre Bemühungen um die Verschönerung der Arbeitsplätze und Arbeitsstätten gibt sie die Möglichkeit, daß sich die Arbeit und die Arbeitenden freier und besser entfalten und dadurch, daß sie auch die Arbeiter und Angestellten mit geringem Arbeitseinkommen an den Leistungen der Kunst teilnehmen läßt und ihnen die Möglichkeiten von Urlaubsfahrten in alle Welt gibt, löscht sie bei ihnen das proletarisierende Gefühl des Zurückstehens gegenüber anderen Volksschichten. Dies alles führt nicht nur zu einer Festigung der Volksgemeinschaftsidee, sondern vor allem auch zu einer allseitigen Steigerung der Wertschätzung der Arbeit und der Achtung vor den Arbeitenden und zur stets fortschreitenden Erfüllung dieser sozial, wirtschaftlich und kulturell gleich wichtigen Forderung:

„Ehret die Arbeit und achtet den Arbeiter!“

Der Wille zur Leistung

Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Leipziger Messeamt das Ergebnis der Leipziger Frühjahrsmesse 1935 in einer Schrift mit dem Titel „Durch Leistung zur Umsatz- und Ausfuhrsteigerung“ zusammengefaßt und der breiten Oeffentlichkeit übergeben.

Ein Abschnitt aus dieser Abhandlung wird nachstehend der Danziger Kaufmannschaft zur Kenntnis gebracht.

Bei der Kundgebung der Wirtschaftspolitischen Kommission der NSDAP zur Leipziger Frühjahrsmesse 1935 haben führende Persönlichkeiten darauf hingewiesen, daß Leistungssteigerung die letzte Voraussetzung für den wirtschaftlichen Wiederaufstieg ist. Daß die Leipziger Messe als Gelegenheit benutzt wurde, diesen Appell an die deutsche Wirtschaft zu richten, ist leicht erklärlich: Die Leipziger Messe zeigt, wie kaum ein anderer Ort, ein umfangreiches Angebot deutscher Wert- und Leistungsarbeit. „Das imponierende Bild, das auch die diesmalige Frühjahrsmesse bietet, zeigt, daß deutsche Wirtschaftskraft, deutscher Kaufmannsgeist, deutsche Solidität und deutsche Leistung nicht erlahmt sind.“

Leistung muß Erfolg bringen. Ein Beweis dafür ist das Ergebnis der Leipziger Frühjahrsmesse 1935. Der Grundsatz zur Leistung stellt sich immer klarer in den Mittelpunkt wirtschaftlichen Denkens und Handelns. Von jedem einzelnen wird nach diesem Grundsatz voller Einsatz seiner Kräfte verlangt. Diesen Willen zur Leistung zeigten nahezu 8000 deutsche Firmen auf der Messe, und ihr Aufwand an Kräften wurde durch ein wesentlich größeres Messegeschäft als in den letzten Jahren belohnt. Gleichzeitig hat diese Messe ergeben, daß noch eine Reihe schwerer Hindernisse, namentlich im Exportgeschäft, vorhanden sind. Der Wille zu erhöhter Leistung ist aber die beste Voraussetzung dafür, daß in enger Zusammenarbeit zwischen allen Teilen der gewerblichen Wirtschaft und den amtlichen Stellen auch diese Hindernisse überwunden werden. Dann wird — wie Bernhard Köhler, der Leiter des Wirtschaftspolitischen Amtes der NSDAP, auf der eingangs erwähnten Kundgebung ausführte — auch der Wohlstand aller gesichert sein, der nur von der Arbeit, also der Leistung, kommen kann.

Die Leipziger Frühjahrsmesse 1935 war durch einen außerordentlich starken Besuch ausgezeichnet. Die Abschlußtätigkeit setzte — entgegen früheren Messen — bereits am ersten Messetag sehr stark ein und hielt in fast allen Gruppen bis zum letzten Tage an. Damit übertraf die Messe im ganzen die in sie gestellten Erwartungen. Sie übertraf aber auch die Frühjahrsmesse des Vorjahres, die bereits eine starke Belebung gebracht hatte. Das geschäftliche Treiben erinnerte an die besten Messen früherer Jahre.

Die Gesamtzahl der geschäftlichen Besucher war mit 196346 größer als zu einer Messe je zuvor. Unter den geschäftlichen Besuchern herrschte der ernsthafte Käufer vor. Allgemein wurde von der Ausstellerschaft anerkannt, daß eine große Zahl neuer, zahlungskräftiger Einkäufer sowohl aus dem Inland als auch aus dem Ausland aufgetreten ist. Unter den Besuchern waren erstmalig auch 8000 deutsche Volksgenossen, die durch „Kraft durch Freude“ nach Leip-

zig gekommen sind, und eine Reihe Gefolgschaftsmitglieder größerer Firmen, die am letzten Messetag die Große Technische Messe und Baumesse besichtigten.

Zur Bewältigung des außerordentlich starken Besuches der Leipziger Frühjahrsmesse 1935 hat die Deutsche Reichsbahn neben dem verstärkten regelmäßigen Verkehr 291 Sonderzüge laufen lassen. Unter den Sonderzügen waren 18 aus deutschen Großstädten von einer Entfernung von mehr als 350 km, die unter Verantwortung des Leipziger Messeamts gefahren wurden, und 5, die aus dem Ausland kamen.

Besonders erfreulich war der Besuch der Messe aus dem Ausland. Die Zahl der ausländischen Besucher belief sich diesmal auf 21 725 gegenüber 16 366 zur Frühjahrsmesse 1934 und 15 523 zur Frühjahrsmesse 1933 und 16 385 zur Frühjahrsmesse 1932. Die Zahl ist also um etwa ein Drittel höher als in den letzten drei Jahren. Fast alle Länder entsandten zur Frühjahrsmesse 1935 eine größere Zahl geschäftlicher Besucher nach Leipzig als in den vergangenen Jahren. Unter den wichtigsten Käuferländern konnte lediglich Italien infolge neuer Einfuhrbestimmungen die Zahl des Vorjahres nicht erreichen. Bedeutsam ist, daß die erneute Abschwächung des englischen Pfundes, die unmittelbar vor Messebeginn eintrat, auf den Besuch aus England keinen beeinträchtigenden Einfluß ausübte. Beachtlich war die Zunahme der Besucher aus wichtigen Käuferländern, wie den Niederlanden, der Schweiz, Frankreich, Belgien, den nordischen Ländern, aber auch aus den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen überseeischen Gebieten.

Dem günstigen Bild der Nachfrageseite steht ein nahezu ebenso günstiges Bild auf der Angebotsseite gegenüber. Die Leipziger Frühjahrsmesse 1935 wurde von 8076 Firmen beschickt, während die Frühjahrsmesse des Vorjahres nur 7406 Aussteller zählte. Fast alle Gruppen der Mustermesse verzeichneten eine Zunahme. Die Gruppen der Großen Technischen Messe und Baumesse hatten teilweise eine um ein Fünftel gesteigerte Ausstellerzahl. In ihrer landschaftlichen Zusammensetzung sind gegenüber früheren Messen nennenswerte Unterschiede nicht eingetreten; durch die stärkere Beschickung der Technischen Messe haben Rheinland und Westfalen, das Rhein-Mainische Wirtschaftsgebiet und andere Bezirke der Maschinenindustrie eine erhöhte Ausstellerzahl.

Ein interessantes Bild vermittelt die Zahl der Beschäftigten in den Betrieben der Aussteller. Im zweiten Jahre der Arbeitsschlacht konnten die Gefolgschaften der Aussteller um rund 180 000 Volksgenossen vermehrt werden, das ist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 17 v. H. Diese Steigerung ist wesentlich stärker als die der Beschäftigten nach der Krankenkassenstatistik, die gegenüber dem gleichen Zeitraum nur 5 v. H. ausmacht. Am größten ist der Zuwachs in den Belegschaften bei den Produktionsgütern, wo er 25,4 v. H. ausmacht. Dann folgen Hausrat und Wohnbedarf mit einer Zunahme von 12,6 v. H., Kultur- und Luxusbedarf mit 8 v. H.; die Zahl der Beschäftigten in der in Leipzig ausstellenden Textilindustrie hat sich gegenüber dem vergangenen Jahre nur um ein Geringes erhöht.

Das geschäftliche Ergebnis der Messe ist schwer in einer Zahl auszudrücken. Immerhin bieten die Angaben der Aussteller über die zur Messe erhaltenen Festaufträge und die durch die Messebeschickung zu erwartenden Nachbestellungen einen gewissen Anhalt über den wirtschaftlichen Erfolg des Einzelnen wie auch der gesamten Ausstellerschaft. An Hand des vorliegenden Materials und auf Grund vorhandener Erfahrungen läßt sich der durch die Leipziger Frühjahrsmesse 1935 für die deutsche Ausstellerschaft erzielte Umsatz auf etwa 300 Millionen RM beziffern. Rechnet man die im Laufe des Jahres noch eingehenden Bestellungen auf Grund der zur Messe angeknüpften neuen Verbindungen hinzu, so kommt man auf ein Vielfaches dieser Zahl.

Durch die Messeaufträge hat die gesamte Belegschaft der Aussteller durchschnittlich eine Beschäftigung von drei bis vier Wochen gefunden.

Besonders erfreulich ist der Umsatz mit dem Ausland, der etwa drei Zehntel des Gesamtumsatzes ausmacht. Im Auslandsgeschäft sind die Erwartungen auf Nachbestellungen nach Klärung der Einfuhrbedingungen wesentlich höher als im Inlandsgeschäft, so daß ein Vielfaches der zunächst getätigten rund 90 Millionen RM Exportaufträge im Laufe des Jahres ausgeführt werden dürfte.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Dr. Heinemann scheidet aus Danzig.

Ehrungen durch die Industrie- und Handelskammer.

In der Industrie- und Handelskammer zu Danzig fand am 29. v. Mts. für den aus Danzig scheidenden Geschäftsführenden Syndikus der Industrie- und Handelskammer Dr. Bruno Heinemann, der am 1. Mai d. Js. die Hauptgeschäftsführung der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin in Stolp/Pommern übernimmt, eine Abschiedsfeier statt. Der Präsident der Industrie- und Handelskammer Schnee richtete in Gegenwart der Beamten und Angestellten an den Scheidenden herzliche Worte des Dankes und der Anerkennung für seine erfolgreiche 15jährige Tätigkeit in Danzig, indem er besonders betonte, daß Dr. Heinemann sich während dieser langen Jahre des Aufbaues und der Ausgestaltung der Freien Stadt Danzig bleibende Verdienste um die Deutscherhaltung der Danziger Wirtschaft und damit um das gesamte Deutschtum Danzigs erworben habe. So begleiten ihn die besten Wünsche der Industrie- und Handelskammer für weiteres, ersprießliches Wirken im Amt an hervorragender Stelle einer Wirtschaftsführung im Reiche. Als äußeres Zeichen der Anerkennung seiner langjährigen amtlichen Wirksamkeit überreichte Präsident Schnee dem Scheidenden das Ehrenzeichen der Industrie- und Handelskammer am rot-gelben Bande. Außerdem erhielt Dr. Heinemann eine besondere sinnvolle Alt-Danziger Erinnerungsgabe.

Im Anschluß daran widmete Syndikus Dr. Chrzan dem Scheidenden im Namen der Beamten und Angestellten der Industrie- und Handelskammer herzliche Worte des Abschieds unter Hervorhebung stets bester Zusammenarbeit im Laufe dieser langjährigen Tätigkeit.

Abends veranstaltete die Industrie- und Handelskammer für Dr. Heinemann einen Abschiedskameradschaftsabend, der dem Scheidenden weitere Ehrungen brachte.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	22. 4. 35	23. 4. 35	24. 4. 35	25. 4. 35	26. 4. 35	27. 4. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:	Feiertag					
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)		—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)		—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)		—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen		76½ rpt. G.	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen		—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9		51 rpt. G.	—	51 bz. G.	51 rep. G.	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18		—	51 bz. G.	—	51 bz.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26		—	—	—	51 bz. B.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34		51 bz. kl. St.	51 bz. G. gr. St.	—	—	52 bz. G.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42		—	50¼ bz. G.	50⅛ bz. G.	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1		—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig		—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank		100 bz.	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank		—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.		—	—	—	—	—

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 22. bis 27. 4. 1935.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5 - 100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
22. 4. 35	Feiertag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. 4. 35	14,84	14,88	57,72	57,83	57,72	57,84	—	—	—	—	*3,0570	3,0630	*206,64	207,06	*99,07	99,27
24. 4. 35	14.78	14,82	57,73	57,85	57,73	57,85	—	—	—	—	*3,0600	3,0660	*207,19	207,61	*99,05	99,25
25. 4. 35	*14,77	14,81	57,74	57,85	57,74	57,86	—	—	—	—	*3,0580	3,0640	206,64	207,06	99,08	99,28
26. 4. 35	*14,73	14,77	57,74	57,86	57,75	57,86	—	—	—	—	*3,0580	3,0640	206,69	207,11	*99,10	99,30
27. 4. 35	14,71	14,75	57,74	57,86	57,75	57,86	—	—	—	—	*3,0520	3,0580	*206,79	207,21	*99,15	99,35

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel Auszahl. Brüssel Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Prag		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
22. 4. 35	Feier	tag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. 4. 35	20,18	20,22	51.87	51,97	*12,79	12,82	*66,30	66,44	76,53	76,67	*74,60	74,74	—	—	*123,23	123,67
24. 4. 35	20,18	20,22	*51,80	51,90	*12,79	12,82	*66,16	66,28	*76,45	76,59	*74,45	74,59	—	—	*123.18	123,42
25. 4. 35	20,18	20.22	51,80	51,90	*12.78	12,81	*66,—	66.14	*76 20	76,34	*74,25	74,39	—	—	*123,13	123,37
26. 4. 35	20,18	20,22	*51,80	51,90	*12,79	12,82	*65,60	65,74	*76,—	76,14	*74,—	74,14	—	—	*123,13	123,37
27. 4. 35	20,18	20,22	*51,80	51,90	*12,79	12,82	*65,70	65,84	75,90	76,04	*73,93	74,07	—	—	*123,13	123,37

*) Nominelle Notierungen.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 22. bis 27. April 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Pelusch.	Roggenkleie	Weizenkleie
22. 4. 35	Feiertag														
23. 4. 35	nicht notiert														
24. 4. 35	128 Pfd. Konsum 9,60 124 Pfd. Export 9,[illegible]0	Export 9,— Konsum 9,25	feine 10,70 bis 11,30 pom. 114/5 Pf. 10,10 pom. 110 Pf. 9,70 Kongr.-Polen 11[illegible] Pf. 9,40 105 Pf. 9,25	—	8.90 bis 10,10	—	—	—	—	—	—	--	—	6,25 bis 6,35	gr. 7,25 bis 7,40 Schale 7,50
25. 4. 35	nicht notiert														
26. 4. 35															
27. 4. 35															

Danzig

Verordnung

zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen.

Vom 1. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 65 und 70 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Preissteigerungen für Gegenstände und Leistungen aller Art aus Anlaß der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens werden bis auf weiteres verboten, soweit es sich um Lieferungen und Leistungen für den Inlandsbedarf handelt.

§ 2

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der beim Senat eingerichteten Preisprüfungsstelle. Die Genehmigung soll in der Regel nur erteilt werden für aus dem Auslande nach Erlaß dieser Verordnung eingeführte Rohstoffe und Waren sowie für solche Gegenstände und Leistungen, zu denen ausländische Rohstoffe und Waren verwandt werden.

§ 3

Die Preisprüfungsstelle kann für Gegenstände des täglichen Bedarfs Richt- und Höchstpreise festsetzen; soweit sie nach § 2 Preiserhöhungen zuläßt, kann sie diese durch Festsetzung von Richt- und Höchstpreisen beschränken.

§ 4

Die Preisprüfungsstelle kann zur Nachprüfung von Kalkulationen die Vorlegung von Geschäftsbüchern, Belegen aller Art, insbesondere über die Höhe der Einkaufspreise, verlangen. Sie kann die Vorlegung durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 1000 Gulden für jeden Fall der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen erzwingen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 und die gemäß § 3 getroffenen Anordnungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder einer dieser Strafen bestraft; im Falle der wiederholten Zuwiderhandlung oder in besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 6

Neben den Strafen aus § 5 kann die Preisprüfungsstelle Ladengeschäfte sowie sonstige Gewerbebetriebe bis zur Dauer von 4 Wochen schließen. Sie kann, sofern die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich erscheint, mit der verantwortlichen Führung des Betriebes einen Dritten beauftragen. Dieser hat gegenüber dem Verfügungsberechtigten die Stellung eines Beauftragten, ohne jedoch an Weisungen des Verfügungsberechtigten gebunden zu sein.

§ 7

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 1. Mai 1935.

Verordnung

betr. die vorübergehende Schließung von Ladengeschäften und sonstigen offenen Verkaufsstellen.

Vom 1. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 65, 70 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Um Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung aus Anlaß der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens zu vermeiden, kann der Senat, soweit und solange er es für erforderlich hält, die vorübergehende Schließung oder beschränkte Offenhaltung von Ladengeschäften und sonstigen offenen Verkaufsstellen allgemein, für bestimmte Geschäftszweige oder in Einzelfällen anordnen.

Der Senat kann seine Befugnisse für den Polizeibezirk Groß-Danzig auf den Polizeipräsidenten, in den Landkreisen auf die Landräte übertragen.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt nicht für Betriebe, die zur Aufrechterhaltung der Ernährung der Bevölkerung notwendig sind, insbesondere für Lebensmittelgeschäfte und Gaststätten, für Apotheken, Bestattungsgeschäfte und Reisebüros.

§ 3

Der Erlaß von Anordnungen gemäß § 1 ist an bestimmte Formen nicht gebunden; insbesondere genügt eine Verkündung durch den Rundfunk oder in sonst ortsüblicher Weise.

§ 4

Die Lohnansprüche der Arbeitnehmer für die Zeit der Schließung von Geschäften bleiben unberührt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft. Der Senat bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Danzig, den 1. Mai 1935.

Verdingung.

Die Lieferung von:

400 cbm gesiebtem Kies,
80 „ Wegekies,
40 „ Promenadenkies

für den Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig im Bezirk des Hafenbauamts Neufahrwasser soll öffentlich vergeben werden. Die Verdingungsunterlagen sind gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 2,— G von der Hafenausschuß-Hauptkasse, Danzig, Neugarten 28/29 zu beziehen. Nur Angebote, welche mit einer Nachweisung der Hafenausschuß - Hauptkasse über die gemäß Abschnitt B der „Besonderen Bedingungen“ hinterlegte Bietungssicherheit belegt sind, werden zur Verdingungsverhandlung zugelassen.

Verdingungstermin: 16. Mai 1935, 10 Uhr.
Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Danzig, den 30. April 1935.

Der Ausschuß für den Hafen
und die Wasserwege von Danzig.

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
Februar 1934	32 006,8	Wert:	7 642 062
Februar 1935	**33 227,0**	Wert:	**4 807 206**
Januar 1935	50 266,8	Wert:	6 072 300

Hafenausgang:

	To.		G
Februar 1934	373 285,3	Wert:	13 724 975
Februar 1935	**271 350,1**	Wert:	**13 250 570**
Januar 1935	522 021,2	Wert:	18 160 814

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

Februar 1934	338 Schiffe	214 684 Netto-Rgt.
Februar 1935	**276** Schiffe	**175 181** Netto-Rgt.
Januar 1935	352 Schiffe	236 421 Netto-Rgt.

Ausgang:

Februar 1934	334 Schiffe	199 108 Netto-Rgt.
Februar 1935	**282** Schiffe	**180 520** Netto-Rgt.
Januar 1935	358 Schiffe	250 093 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

Februar 1934	172 617 To.	Wert: 56 056 000 Złoty
Februar 1935	**193 721** To.	Wert: **63 914 000** Złoty
Januar 1935	193 011 To.	Wert: 61 938 000 Złoty

Warenausgang:

Februar 1934	935 051 To.	Wert: 68 912 000 Złoty
Februar 1935	**997 191** To.	Wert: **68 517 000** Złoty
Januar 1934	1 222 623 To.	Wert: 78 291 000 Złoty

IV. Großhandels-(Goldindex)ziffer:

1913/14 = 100

Dezember 1933	**Dezember 1934**	November 1934
89,5	**88,0**	88,0

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

Februar 1934	**Februar 1935**	Januar 1935
25 718	**21 077**	23 032

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

Februar 1934	**Februar 1935**	Januar 1935
1	1	1

VII. Zinssätze.

a) Bank von Danzig:

	Februar 1934	**Februar 1935**	Januar 1935
Diskont	3 %	4 %	4 %
Lombard	4 %	5 %	5 %

b) Bank Polski:

	Februar 1934	**Februar 1935**	Januar 1935
Diskont	5 %	5 %	5 %
Lombard	6 %	6 %	6 %

VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Telegr. Auszahlung London:

	1. 2. 34	**1. 2. 35**	2. 1. 35
Geld:	15,74½	**14,98**	15,06
Brief:	15,78½	**15,02**	15,10
	15. 2. 34	**15. 2. 35**	15. 1. 35
Geld:	15,54½	**14,92**	14,94
Brief:	15,58½	**14,96**	14,98

b) 100 Złoty loco Noten:

	1. 2. 34	**1. 2. 35**	2. 1. 35
Geld:	57,86	**57,81**	57,80
Brief:	57,98	**57,93**	57,92
	15. 2. 34	**15. 2. 35**	15. 1. 35
Geld:	57,75	**57,81**	57,81
Brief:	57,87	**57,93**	57,92

c) Telegr. Auszahlung Berlin:

	1. 2. 34	**1. 2. 35**	2. 1. 35
Geld:	121,63	**122,88**	122,83
Brief:	121,87	**123,12**	123,07
	15. 2. 34	**15. 2. 35**	15. 1. 35
Geld:	120,60	**122,83**	122,88
Brief:	120,85	**123,07**	123,12

Günstige Absendungsmöglichkeiten für Luftpostsendungen.

(Gültig vom 1. Mai bis 5. Oktober 1935.)

Letzte Auflieferungszeit für gewöhnliche Luftpostsendungen beim Postamt 5 Danzig (Bhf.)	Beförderung um	Beförderung mit	Beförderungsgelegenheit für Luftpostsendungen nach:
8^{00} werktäglich	8^{50}	Flugzeug	**Berlin und weiter:** Amsterdam*), Antwerpen, Bremen, Breslau, Brüssel, Dresden, Düsseldorf, Flensburg, Frankfurt/Main, Gleiwitz, Halle/Leipzig, Hamburg, Köln, Kiel, Kopenhagen*), London*), München*), Malmö*), Nürnberg, Paris, Posen*), Prag, Rom*) Saarbrücken, Stuttgart, Venedig*), Warschau*), Wien, Zürich. *) ab Berlin täglich.
8^{40} täglich	9^{35}	Flugzeug	**Königsberg Pr. und weiter:** Abo*), Helsingfors, Kaunas, Leningrad, Moskau und weiter, Riga, Reval/Tallinn, Tilsit, Wilikije Luki, Stockholm*) *) bis 31. 8.
8^{40} täglich	9^{30}	Flugzeug	**Warschau—Lwow—Katowice**
13^{10} täglich	13^{55}	Flugzeug	**Berlin und weiter:** Amsterdam, Basel, Bremen, Breslau, Brüssel, Chemnitz, Dresden, Flensburg bis 31. 8., Frankfurtmain*), Gleiwitz, Halle/Saale, Hamburg, Hannover, Köln*), Kiel bis 31. 8., Kopenhagen**)*), London*), Malmö**)*), München, Nürnberg, Paris, Rotterdam, Stockholm**)*), Stuttgart*). *) ab Berlin von Sonntag zu Montag kein Flugdienst; **) Linie Hannover — Kopenhagen — Malmö — Stockholm auch von Sonnabend zu Sonntag kein Flugdienst!
17^{10} werktäglich	18^{10}	Flugzeug	**Königsberg Pr. und Ostpreußen ab Königsberg Pr.** Randstaaten, Rußland und weiter: siehe Morgenflug um 9^{35}.
17^{10} **werktäglich** 16^{20} **Sonntags**	18^{10}	Flugzeug nach Königsberg Pr. Ab Königsberg Pr. mit Nachtflugzeug Königsberg—Berlin D-Zug 23 nach Königsberg Pr. (ab Königsberg Pr. wie vorstehend).	**Berlin und weiter:** **werktäglich ab Berlin:** **Amsterdam,** Athen, Belgrad, Breslau, Brüssel, Budapest, Dortmund, Düsseldorf, Erfurt, Essen/Mühlheim, Frankfurtmain, Gleiwitz, Halle/Leipzig, Hannover, Köln, **Kopenhagen, London, Malmö,** München, **Paris, Rotterdam,** Saarbrücken, Saloniki, Sofia, Stuttgart, Wien, Zürich vom 15. 5. bis 31. 8.
23^{20} täglich	0^{01}	mit D-Zug bis Berlin, ab Berlin mit Flugzeug nur werktags	**Berlin und weiter:** Brüssel, Köln, Kopenhagen, London, Malmö, München*), Paris, Rom*), Salzburg, Saarbrücken, Stuttgart, Venedig*), Wien. *) auch Sonntags **ab Berlin.**

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 11. bis 20. April 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	77	1245	122	3110	104	2930	15	316	294	5250	—	—	303	6383	—	—	554	12675
Holz	21	315	16	243	—	—	37	614	15	231	277	4796	—	—	356	6214	84	1411
Getreide, Saaten	209	3125	—	—	—	—	26	390	12	180	—	—	110	1683	4	60	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	12	156	30	441	—	—	—	—	36	551	—	—	—	—	—	—	40	595
Rübenschn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	33	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—
Salz	7	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	13	104	—	—	—	—	9	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	3	45	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	9	125	7	122	—	—	—	—	12	109	—	—	—	—	11	110	—	—
Versch. Güter	342	1900	84	1119	136	1978	190	2996	8	143	46	801	2	30	25	471	18	174
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	28 Wag.	8 Stck.	—		—	—	—	38 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Danzigs seewärtiger Warenverkehr im März 1935

Ungünstige Entwicklung des Güterumschlages.

dp. Die ungünstige Entwicklung des Warenverkehrs im Danziger Hafen, die schon in den beiden ersten Monaten dieses Jahres festzustellen war, setzte sich im März 1935 fort.

Die Einfuhr hielt sich in ihrer Gesamtsumme 36 379,6 t (gegen 34 557,5 t im März 1934) nur dadurch so hoch, daß eine erhöhte Menge von Erzen (einschließlich Schwefelkies) nämlich 14 609,5 t (März 1934: 6 796,1 t) hier gelöscht wurde. Daneben wurde vermehrte Zufuhr von wichtigeren Waren nur noch beobachtet bei Kaffee 548,4 t (349,0), Salzheringen 2 491,0 t (1 799,4) und Lampen 263,4 t (205,9).

Rückgängig war dagegen die Einfuhr von Kakao 66,2 t (149,5), Wolle — roh — 16,8 t (124,4). Wollgarn 27,0 t (147,0), Baumwollgarn 113,4 (528,5), Schrott 2,1 t (81,3) sowie Eisen und Stahl — neu — 1251,0 t (2347,8). Zufuhren von Phosphoriten (4695,1 t) fehlten ganz. Auf gleicher Höhe hielt sich die Einfuhr von Sämereien 1733,9 t (1722,5).

Noch bedenklicher ist das Bild der Ausfuhr, die fast um ein volles Drittel gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres sank — 290 637,4 t (418 388,9). Ein vermehrter Export war nur festzustellen für Roggen 45 871,9 t (29 707,3), Treiböle (Dieselöl) 874,7 t (—) und Zink 518,1 t (153,9). Rückgängig war dagegen die Ausfuhr an Weizen 1016,3 t (2011,1), Gerste 7 405,4 t (14 316,3), Hülsenfrüchte 834,8 t (5105,6), Mehl 2887,0 t (14 155,0, Bacons 77,8 t (101,5), Kohlen 159 997,4 t (250 126,9), Schmierölen 99,5 (605,9), Zucker 8,7 t (91,6), Paraffin 379,0 t (976,2), Oelkuchen 385,0 t (554,3) und Schnittholz 31 844,2 t (64 295,7).

Eisenbahntarife

Erweiterung des tschechoslowak.-polnisch. Seehafentarifs für Steinkohlenteer.

E. D. Der tschechoslowakisch-polnische Seehafentarif wurde mit Wirkung vom 10. 4. 35 durch Aufnahme des Artikeltarifs Nr. 242 für rohen Steinkohlenteer von Danzig/Gdingen nach Bohumin CSD, Moravska Ostrava-Privoz und Svinov Vitkovice erweitert. Die bei Beförderung in offenen Wagen zur Berechnung kommenden Frachtsätze betragen nach Bohumin 15,57 bzw. 23,25 Kc., nach Morawska Ostrava Privoz 15,92 Kc. bzw. 13,60 Kc., Svinov Vitkovice 16,12 Kc. bzw. 13,80 Kc. per 100 kg in 10- bzw. 15-t-Ladungen.

Grundzüge der geplanten Revision des Bahn-Güterfrachttarifs.

E. D. Die seit langer Zeit in Aussicht stehende große Revision des bisherigen Güterfrachttarifs der Polnischen Staatsbahnen soll nun endlich binnen kurzer Zeit durchgeführt werden. Die Tarifabteilung des Verkehrsministeriums verlautbart, daß die bevorstehenden Tarifänderungen im Verhältnis zu den in dieser Beziehung gestellten Anträgen eher bescheiden zu nennen seien, doch sind die Aenderungen an sich weitgehend und erheblich. Die Frachtsätze samtlicher Grundklassen für weite Entfernungen sollen um bis zu 10% herabgesetzt werden. Die Grundnorm des Waggonladungsgewichts wird von 15 auf 10 t herabgesetzt; daneben wird es nur noch eine zweite Norm von 5 t geben an Stelle der bisherigen drei Normen. Die größten Tarifermäßigungen werden im Bereich der 5-t-Norm bei den mittleren und größeren Entfernungen vorgenommen werden. Endlich sollen die Eilguttarife sämtlich und die Stückguttarife für Entfernungen von 200 km aufwärts verbilligt werden.

Umgekehrt sollen jedoch auch nicht unerhebliche Tariferhöhungen stattfinden, und zwar werden insbesondere die Frachtsätze für Stückgut und andere wertvollere Ladungen für kürzere Entfernungen als 200 km hinaufgesetzt werden. Das Verkehrsministerium vertritt heute die Ansicht, daß die 1933 für diese letzteren Güter durchgeführten Tarifermäßigungen, mit deren Hilfe der Wettbewerb der Ueberlandautobusse mit den Staatsbahnen angefochten werden sollte, ein Irrtum gewesen sind. Der Autobusverkehr auf den wichtigsten Ueberlandstraßen Polens ist inzwischen bekanntlich in die Hände der Staatsbahnen übergegangen, die jetzt auch die Autobus-Frachttarife bestimmen und den Wettbewerb des privaten Kraftwagenwesens im Frachtverkehr nicht mehr zu fürchten haben.

Neue Frachtermäßigungen.

E. D. Die Polnischen Staatsbahnen haben folgende Anhangsposten in Kraft gesetzt:

Die Anhangspost k8 für Bauplatten aus Holzspänen mit Zement verbunden von Szczakowa zur Ausfuhr über Danzig und Gdingen. Die Frachtberechnung erfolgt bei Frachtzahlung für mindestens 15 t nach den Frachtsätzen der Klasse 14c. Gültig ab 20. 4. 35.

Die Anhangspost d14 für Nutzholz aus Tanne, Fichte, Kiefer und dergl. Nadelbäumen, Grubenholz, Zelluloseholz, Eisenbahnschwellen, Brückenschwellen aus Weichholz sowie Nutzholz aus Birke, Espen und Erlen sowie Telegraphenpfäle von allen polnischen Stationen der Wojewodschaft Wilno zur Ausfuhr über den Flußhaben Druja. Die Frachtberechnung wird für Nutzholz aus Tanne usw., Grubenholz, Zelluloseholz, Eisenbahn- und Brückenschwellen nach der Hauptspalte X des Frachtsatzzeigers zum Ausnahmetarif PD 1, für die übrigen Güter nach der Hauptspalte VIII vorgenommen. — Gültig ab 15. 4. 35.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus Dz. Ust. Nr. 31 vom 26. April 1935 und Nr. 32 vom 1. Mai 1935, sowie Monitor Polski Nr. 93 vom 20. April 1935 und Nr. 101 vom 1. Mai 1935.

Pos. 229 Verordnung des Ministers für Finanzen vom 9. 4. 1935 im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handels- sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister über teilweise Aenderung des Ausfuhrzolltarifs.

Pos. 232 Verordnung des Ministerrates vom 29. 4. 1935 über Aenderung der Verordnung des Ministerrates vom 12. 10. 1934 betr. ein Einfuhrverbot für verschiedene Waren.

Pos. 233 Verordnung des Ministers für Finanzen vom 26. 4. 1935 im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handels- sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister über Zollermäßigungen und Zollbefreiungen.

Pos. 234 Verordnung des Ministers für Finanzen vom 30. 4. 1935 betr. die Ausführung des Gesetzes vom 26. März 1935 über die Besteuerung von Fetten hinsichtlich der §§ 13 bis 17, 24 bis 31 und 45 bis 47, erlassen im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister.

Pos. 126 Bekanntmachung des Industrie- und Handelsministers vom 13. 4. 1935 im Einvernehmen mit dem Finanzminister betr. die Ergänzung des Verzeichnisses der Institute, die berechtigt sind zur Ausgabe von Exportbescheinigungen, die im § 3 der im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handels- sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister erlassenen Verordnung des Finanzministers vom 25. 10. 1934 über die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr verschiedener Waren erwähnt werden.

Pos. 134 Rundschreiben T 6 des Finanzministers vom 19. 4. 1935 L D IV 1197/2/35 betr. Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif (betr. Pos. 987 und 1016).

Ermäßigte Ausfuhrzölle für Danziger Erzeugnisse.

Verordnung

des Finanzministers vom 27. März 1935 erlassen im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über die Ermäßigung der Ausfuhrzölle für einige Erzeugnisse des Danziger Gewerbes, des Danziger Handwerks sowie der Danziger Landwirtschaft.)

(Dz. Ust. Nr. 22 vom 30. 3. 1935, Punkt 134.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 5 Buchst. b) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84/610) sowie des § 3 Abs. 2 des am 12 .8. 1925 (G. Bl. 1925 S. 259) in Danzig unterzeichneten und durch Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. 1. 1928 bestätigten Abkommens zwischen der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig über die Anwendung der Ausfuhrzölle wird folgendes verordnet:

§ 1. Es wird nachstehende Kontingentliste festgesetzt, nach der in der Zeit vom 1. April 1934 bis zum 31. März 1935 einschließlich Erzeugnisse des Danziger Gewerbes, des Danziger Handwerks und der Danziger Landwirtschaft in den Mengen und nach den erleichterten Sätzen dieser Liste ins Ausland ausgeführt werden können:

Tarifstelle des Ausfuhrzolltarifs			Warenbezeichnung	Kontingent für die Zeit vom 1. April 1934 bis zum 31. März 1935:	Erleichterter Zollsatz
T.St. nach dem bis 26. 5. 34 gültig gewes. Tarif (Dz. U Nr. 78/12/1930) sowie spätere Änderungen und Ergänzungen:	T.St. nach dem ab 27. 5. 34 bis 29. 10. 34 gültig gewes. Tarif (Dz U.R.P. Nr 39/346/1934:	T.St. nach dem ab 30 10. 34 geltenden Tarif (Dz. U. R. P. Nr. 96/873/1934):			
			Schlacke, Sinter, Asche:		
234 aus P. 2	2 P. 3	2 P. 3	mit Bleigehalt	30 t	zollfrei
234 P. 4	2 P. 4	2 P. 4	mit Kupfergehalt bis 35 v. H.	80 t	„
234 P. 3	2 P. 5	2 P. 5	mit Zinngehalt	40 t	„
236 aus P. 2	4 P. 2	4 P. 2	Kupfer: Späne, Feilspäne, Bruchstücke, Zementkupfer in Pulver und Briketts	25 t	„
238 aus P. 2	5 P. 2	5 P. 2	Aluminium: Späne, Feilspäne, Bruchstücke	2,8 t	10,— Zł.
238 aus P. 2	7 P. 2	7 P. 2	Nickel: Späne, Feilspäne, Bruchstücke	0,2 t	10,— Zł.
239	8	8	Messing, Tombak, Rotguß, Phosphorbronze, Argentan (Neusilber):		
aus P. 1	aus P. 1	aus P. 1	Phosphorkupfer in Masseln, Blöcken und gegossenen Platten	190 t	zollfrei
239 aus P. 1	8 aus P. 1	8 aus P. 1	andere Legierungen	15 t	10,— Zł.
239 aus P. 2	8 P. 2	8 P. 2	Späne, Feilspäne, Bruchstücke	20 t	10,— Zł.
240 P. 2	9 P. 1	9	Zinn (Stanniolabfälle)	7 t	50,— Zł.
241	10	11	Blei in Bruch, Abfällen	1 t	zollfrei
257 P. a	18 P. 1	20 und 21 P. 1	Schweine, lebend und geschlachtet, in ganzen Stücken	20 000 Stück	„
265	19	22	Lebende Hausgänse	200 „	„
266	20	23	Geschlachtete Hausgänse, frisch, gekühlt oder gefroren	2000 „	„
260	24	32	Federn aller Art	3 t	„
263	26	34	Schweif- und Mähnenhaare sowie Abfälle von Schweif- und Mähnenhaaren aller Art	1,9 t	„
264	27	35	Fellhaar aller Art	0,8 t	„
aus 264	aus 27	aus 35	Kaninchenfellhaar	40 t	„
262	28	36	Borsten und Borstenabfälle aller Art	14 t	„
226	15	38	Rohe Knochen, gemahlen und nicht gemahlen	350 t	1,50 Zł.

§ 2. Die im § 1 dieser Verordnung genannten Warenmengen können unter Beachtung vorstehender Bedingungen nur auf Grund eines nach folgendem Muster ausgestellten Ursprungszeugnisse ins Ausland ausgeführt werden.

Solche von der Handels- oder Handwerkskammer der Freien Stadt Danzig ausgestellten Zeugnisse sind von allen Zollämtern zu berücksichtigen.

Die Verteilung der festgesetzten Kontingente nimmt die Danziger Außenhandelsstelle vor.

§ 3. Die Ueberwachung der Ausfuhr führen die Zollämter nach den allgemeinen Grundsätzen durch.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Muster zu § 2.

Ursprungszeugnis

gültig für die Anwendung der Zollerleichterungen im Bereich der Ausfuhrzölle.

Hiermit wird bescheinigt, daß nachstehend genannte, von .... zur Ausfuhr angemeldete Waren ein Erzeugnis des Danziger Gewerbes, des Danziger Handwerks oder der Danziger Landwirtschaft sind.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von drei (3) Monaten vom Tage der Ausstellung.

Danzig, den .... 193.....

Stempel. (Bezeichnung der ausstellenden Anstalt.)

Zusatz des Landeszollamts:

Diese Liste bleibt nach § 5 des Abkommens zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 12. 8. 25 (G. Bl. 1925, S. 259) vorläufig weiterhin gültig.

Ausfuhrzölle für Erlenholz.

Verordnung

des Finanzministers vom 9. April 1935 im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handels- sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister über die teilweise Aenderung des Ausfuhrzolltarifs.

(Dz. Ust. Nr. 31 vom 26. April 1935, Pos. 229.)

Auf Grund des Artikel 13 Absatz 5 Buchst. b der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84, Pos. 610) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Anmerkung 2 zu Gruppe II des im Anhang zur Verordnung des Finanzministers vom 23. 10. 1934 über die Festlegung des Ausfuhrzolltarifs (Dz. Ust. Nr. 96, Pos. 873) enthaltenen Ausfuhrzolltarifs erhält folgenden Wortlaut:

	Zoll f. 100 kg in Złoty
„2. Das in Tarifstelle 15 genannte Erlenholz, das in der Zeit bis zum 31. August 1935 einschließlich ausgeführt wird — mit Genehmigung des Finanzministers	0,80.“

§ 2.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Verkündung.

Einfuhrverbot für verschiedene Waren (Liste 2)

Verordnung

des Ministerrats vom 29. April 1935 über Aenderung der Verordnung des Ministerrats vom 12. 10. 1934 betreffend Verbot der Einfuhr verschiedener Waren.

(Dz. Ust. Nr. 32 vom 1. Mai 1935, Pos. 232.)

Auf Grund des Art. 30 Abs. 6 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84, Pos. 610) wird folgendes verordnet:

§ 1. In der Verordnung des Ministerrats vom 12. 10. 1934 betreffend Verbot der Einfuhr verschiedener Waren (Dz. Ust. Nr. 96, Pos. 871), in der Fassung der Verordnungen: vom 6. 12. 1934 (Dz. Ust. Nr. 107, Pos. 951), vom 13. 3. 1935 (Dz. Ust. Nr. 17, Pos. 94), sowie vom 11. 4. 1935 (Dz. Ust. Nr. 26, Pos. 195) werden folgende Aenderungen eingeführt:

1. In § 1 erhält Absatz 2 den Wortlaut:

„Die Einfuhr der in Anlage Nr. 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Waren in das polnische Zollgebiet ist bis zum 31. 10. 1935 einschließlich verboten.“

2. In § 2 erhält lit. d) den Wortlaut:

„d) von den Listen Nr. 1 und Nr. 2 zu der Verordnung des Finanzministers vom 26. April 1935, im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handels-, sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister, über Zollermäßigungen und Zollbefreiungen (Dz. Ust. Nr. 32, Pos. 233) erfaßt werden;“.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1935 in Kraft. Die in der Zeit bis zum 30. 4. 1935 ausgegebenen Einfuhrgenehmigungen für die Einfuhr der in Anlage Nr. 2 zu der Verordnung des Ministerrats vom 12. 10. 1934 betreffend Verbot der Einfuhr verschiedener Waren (Dz. Ust. Nr. 96, Pos. 871) in der Fassung der Verordnungen: vom 6. 12. 1934 (Dz. Ust. Nr. 107, Pos. 951), vom 13. 3. 1935 (Dz. Ust. Nr. 17, Pos. 94), sowie vom 11. 4. 1935 (Dz. Ust. Nr. 26, Pos. 195) aufgeführten Waren gelten bis zu den in diesen Genehmigungen festgelegten Terminen.

Polen

Paraphierung eines neuen polnisch-ungarischen Abkommens.

Nach Meldung der polnischen Presse sind die seit Mitte April in Warschau geführten Wirtschafts-Verhandlungen zwischen Polen und Ungarn am 26. 4. durch Paraphierung eines neuen Vertrages abgeschlossen worden. Das neue Wirtschaftsabkommen sieht verschiedene Erleichterungen im gegenseitigen Warenverkehr, zumal in Kontingent- und Zollfragen, vor.

Bücherbesprechung

Johannes Becker: 25 Schaufenster-Rezepte.

Es ist Tatsache, daß die meisten Geschäftsinhaber und deren Mitarbeiter den Wert einer sach- und fachkundigen Schaufensterdekoration längst erkannt haben. Die Aufgabe der vorliegenden Broschüre soll es sein, unter völligem Verzicht auf theoretische Ausführungen eine Anzahl von praktisch ausprobierten Dekorationsbeispielen so zu schildern, daß eine Nachdekoration ohne großen Materialverbrauch und ohne allzu erhebliche Mühe möglich ist. In der Hauptsache wird deshalb mit diesem Heft denjenigen Geschäftsinhabern gedient sein, die einen Schaufensterdekorateur nicht regelmäßig zu Rate ziehen können und die persönlich nicht die genügende Zeit zum Nachdenken über neue Ideen haben. Neben besonderen Zeichnungen werden auch schön ausgeführte Dekorationen im Bild festgehalten.

Das vorliegende Heft, das zum Preise von RM 1,50 bei der Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde, zu haben ist, wird vielen Einzelhändlern wertvolle Hinweise geben können.

Die Schrift liegt in der Auskunftsstelle der Industrie- und Handelskammer (Zimmer 5) für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

Druck von A. Schroth, Danzig.